

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

10.06.2026

Geschäftszeichen:

III 14-1.23.15-22/25

Nummer:

Z-23.15-2183

Antragsteller:

Agitec AG

Langwiesenstraße 6

8108 DÄLLIKON

SCHWEIZ

Geltungsdauer

vom: **10. Juni 2026**

bis: **10. Juni 2031**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Wärmedämmung unter Verwendung der Wärmedämmplatten "Pureflex" aus Silicat-Aerogel auf
einem Trägermaterial**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Wärmedämmung unter Verwendung der Wärmedämmplatten "Pureflex" nach ETA-22/0311 gemäß Abschnitt 1.1.1., nachfolgend als Wärmedämmplatten bezeichnet.

1.1.1 Wärmedämmplatten

Die Wärmedämmplatten müssen der ETA-22/0311 vom 10. Oktober 2025 entsprechen und für alle Nenndicken die Leistungen gemäß ETA-22/0311 aufweisen.

Es sind Wärmedämmplatten gemäß Tabelle 1 zu verwenden.

Tabelle 1: Bezeichnung und Nenndicken der Wärmedämmplatten

Produkttyp Bezeichnung gemäß ETA-22/0311 vom 10. Oktober 2025	"Pureflex"
Nenndicke (mm)	10 - 60

Die Wärmedämmplatten bestehen aus einem Silicat basierten Aerogel auf einem Trägermaterial und sind nicht beschichtet oder kaschiert.

Zur Herstellung der Wärmedämmplatten wird während des Herstellungsprozess das Aerogel auf Silicat-Basis (ca. 3 % Silicat und 97% Luftporen) auf ein Trägermaterial aus Polyurethan aufgebracht. Der fertige PU-Schaumstoff (als Trägermaterial) wird mit den Ausgangsstoffen des Aerogels getränkt und dann in einen überkritischen Zustand gebracht, worauf als Endprodukt eine ca. 10 mm dicke Matte entsteht

Wärmedämmplatten mit Plattendicken > 10 mm bestehen aus mit PU-Kleber verklebten Einzellagen von jeweils 10 mm.

1.2 Anwendungsbereich

Die Wärmedämmung darf in den Nenndicken von 10 mm bis 60 mm entsprechend den Anwendungsgebieten DAD, DZ, DI, DEO, WH und WI nach DIN 4108-10¹, Tabelle 1 angewendet werden.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Allgemeines

Hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung sind die Technischen Baubestimmungen zu beachten, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2.2 Planung und Bemessung

2.2.1 Wärmeschutz

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile ist für die Wärmedämmplatten folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Ansatz zu bringen:

$$\lambda_B = 0,016 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$$

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke der Wärmedämmplatten anzusetzen.

¹ DIN 4108-10:2021-11 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe

2.2.2 Klimabedingter Feuchteschutz

Hinsichtlich des klimabedingten Feuchteschutzes ist DIN 4108-3² zu beachten. Die Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl für die Wärmedämmplatten beträgt gemäß ETA-22/0311 $\mu = 6$.

2.2.3 Brandverhalten

Die Wärmedämmplatten sind gemäß der in der ETA-22/0311 ausgewiesenen Klasse E nach DIN EN 13501-1 normalentflammbare Baustoffe.

2.3 Ausführung

2.3.1 Die Wärmedämmplatten müssen nach den Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers eingebaut werden und im eingebauten Zustand sowie während Transport, Lagerung und Einbau vor Niederschlag, Bewitterung, mechanischer Beschädigung und Feuchtigkeit geschützt werden.

2.3.2 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben, aus der folgendes hervorgeht:

- Wärmedämmung nach allgemeiner Bauartgenehmigung Z-23.15-2183 unter Verwendung der Wärmedämmplatten "Pureflex"
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bauvorhaben/Bauteil
- Datum des Einbaus
- Erklärung der Übereinstimmung mit Z-23.15-2183

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt
Meyer

² DIN 4108-3:2024-03

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz – Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung